



GEMEINDE WALTENSCHWIL

Merkblatt

für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab Waltenschwil

1. Gemäss § 10 lit. d des Friedhofreglementes (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 1999) kann die Beisetzung auf dem Friedhof Waltenschwil in dem dafür speziell geschaffenen Gemeinschaftsgrab erfolgen.
2. Im Gemeinschaftsgrab werden die Urnen bzw. wird die Asche der Verstorbenen beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in dem dafür bestimmten Bereich. Die Ruhefrist im Gemeinschaftsgrab beträgt mindestens 20 Jahre.
3. Bei Urnenbeisetzungen sind leicht verrottbare Urnen zu verwenden.
4. Die Namen der Verstorbenen werden auf den dafür speziell geschaffenen Schriftplatten eingraviert. Der Auftrag für die Eingravierung (max. 2 Linien) erfolgt durch die Gemeinde und nicht durch Angehörige oder Erbenvertreter. Die Kosten hiefür werden den Angehörigen mit Fr. 900.00 belastet.
5. Anonyme Beisetzungen sind im Gemeinschaftsgrab möglich.
6. Beim Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze oder andere Symbole aufgestellt.
7. Der Grabschmuck ist auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufzustellen.
8. Die Beisetzung für in Waltenschwil wohnhaft gewesene Personen ist im Gemeinschaftsgrab gratis, ausgenommen die Kosten für die Beschriftung gemäss Ziff. 4. Für Auswärtige gilt der gleiche Ansatz wie für Urnengräber (siehe Ziff. V/2 des Friedhofreglementes vom 26.11.1982).
9. Dieses Merkblatt ist verbindlich und bildet einen integrierenden Bestandteil des Friedhofreglementes.

Waltenschwil, 28. August 2000

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber